

# ZH\_OBERGERICHT SF230006 vom 11. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SF230006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SF230006)

FR: ZH\_OBERGERICHT SF230006 du 11 juillet 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SF230006 del 11 luglio 2023

## Erwägungen

### E. 2

September 2021 die (verlängerte) stationäre Massnahme infolge Aussichtslosigkeit rechtskräftig aufgehoben und beim Bezirksgericht Zürich die Prüfung einer

- 3 - Verwahrung sowie die Anordnung von Sicherheitshaft für die Dauer des Nachverfahrens beantragt hat (Urk. 1), dass das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich mit Verfügungen vom 8. September 2021, 15. Dezember 2021, 2. Juni 2022, 18. Januar 2023, 28. April 2023 sowie 12. Mai 2023 die Sicherheitshaft angeordnet bzw. jeweils verlängert hat (Urk. 3, 17, 36A, 47, 53 und 59), dass das Bezirksgericht Zürich mit Beschluss vom 24. Mai 2023 die Verwahrung im Sinne von Art. 62c Abs. 4 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet und die Sicherheitshaft bis zum Antritt der Verwahrung, einstweilen längstens bis 23. November 2023, verlängert hat (Urk. 64), dass der Antragsteller seinen Antrag auf Haftentlassung und Anordnung von Ersatzmassnahmen damit begründet, dass gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ vom 30. November 2022 keine die Sicherheitshaft legitimierende Rückfallgefahr mehr vorliege (Urk. 63), dass das Bezirksgericht Zürich sich in seinem Beschluss vom 24. Mai 2023 einlässlich mit dem Gutachten von Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ und den weiteren Akten auseinandergesetzt hat und zum Schluss kam, dass nach wie vor eine deutliche Rückfallgefahr für die Begehung von schweren Gewaltverbrechen bestehe (Urk. 64 S. 29 ff. Ziff. VI.15. ff.), dass zudem das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich sich wiederholt – unter anderem in der unangefochtenen Verfügung vom 18. Januar 2023 (Urk. 47) – zutreffend mit dem Gutachten von Prof. Dr. med. B.\_\_\_\_\_ auseinandergesetzt hat und gestützt auf das Gutachten den besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr jeweils zu Recht bejaht hat, dass – zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen – vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann, dass die Vorbringen des Antragsstellers daran nicht Entscheidendes zu ändern vermögen,

- 4 - dass sich die Verhältnisse zwischenzeitlich nicht verändert haben und entsprechend nach wie vor der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO gegeben ist, dass die vom Antragsteller beantragten Ersatzmassnahmen – Weisung der Totalabstinenz und regelmässigen Kontrolle sowie Weisung der Absolvierung regelmässiger Therapiegespräche – insbesondere angesichts der bisherigen (totalen) Verweigerungshaltung des Antragsstellers und der bestehenden Fragezeichen betreffend seine Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit selbst in Bezug auf eine Massnahme unter ambulanten Bedingungen (Urk. 41 S. 108 ff.) sowie des Umstandes, dass der Antragsteller derzeit komplett ohne therapeutische Begleitung/ Behandlung ist sowie über keine soziale Unterstützung verfügt (a.a.O. S. 90), derzeit nicht geeignet erscheinen, um der Wiederholungsgefahr ausreichend zu begegnen (vgl. auch Urk. 64 S. 25 ff. Ziff. IV.4. ff.), dass wie bereits erwähnt vom Bezirksgericht Zürich mit Beschluss vom

24. Mai 2023 die Verwahrung des Antragstellers angeordnet wurde (Urk. 64), mithin dem Antragssteller der (weitere) Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion droht und sich eine Verlängerung der Sicherheitshaft angesichts der drohenden Verwahrung als verhältnismässig erweist, dass das Haftentlassungsgesuch des Antragstellers folglich abzuweisen ist, dass für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben sind und die amtliche Verteidigung durch die III. Strafkammer im Verfahren UH230194 zu entschädigen sein wird, wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.